jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/5/21 89/12/0154

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.05.1990

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
72/13 Studienförderung

Norm

AVG §56;
StudFG 1983 §24 Abs2 lita;

Rechtssatz

Der von der belangten Behörde herangezogene Erlöschensgrund (hier: § 24 Abs 2 lit a StudFG) tritt kraft Gesetzes bei Verwirklichung des Tatbestandes ein (Hinweis E 29.11.1973, 1280/73). Ein das Erlöschen aussprechender Bescheid hat in diesem Fall die im Zeitpunkt des Eintritts dieser Rechtsfolge geltende Rechtslage anzuwenden.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120154.X01

Im RIS seit

26.02.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at